

## Arzneimittelvereinbarung für Westfalen-Lippe

### Vereinbarung 2020 - Sicher verordnen in Westfalen-Lippe

#### **Fokus weiter auf Biosimilars – Steuerungskonzept weiterentwickelt**

Die Steuerung in großen Verordnungsbereichen hat mit Hilfe der Leitsubstanzen und regelmäßiger Information durch die Arzneimitteltrendmeldung 2019 sehr gut funktioniert. Viele Ärzte in Westfalen-Lippe erreichen durch den Einsatz der Leitsubstanzen eine Prüflastung.

Im Bereich der Biosimilars haben wir für 2020 die Strategie fortgesetzt, Versorgungs- und Verordnungssicherheit durch den Einsatz dieser Nachahmerprodukte zu schaffen. Daher haben wir die bestehenden Quoten fortgeführt und an die tatsächliche Verordnungsstruktur angepasst.

Wie in der Vergangenheit können alle Ziele ohne Einschränkung der Verordnungsmenge erreicht werden. Der Hintergrund ist lediglich eine strukturelle Entwicklung dahin, dass vorrangig günstige Substanzen eingesetzt werden.

#### **Berücksichtigung von Rabattverträgen auch in 2020**

Rabattverträge nehmen nicht nur für Generika, sondern auch für patentgeschützte Präparate einen immer größeren Raum ein. Aktuell sind fast 70% der Tagesdosen und fast die Hälfte der Kosten für Fertigarzneimittel mit einem kassenindividuellen Rabattvertrag belegt. Damit ergibt sich zum einen eine große Intransparenz bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Arzneimittels für den Arzt, zum anderen stellt sich auch bei Leitsubstanzquoten die Frage, inwieweit eine rabattierte Leitsubstanz nicht auch besonders zur Erreichung des Wirtschaftlichkeitszieles beitragen kann. Zur Bedeutung eines Rabattvertrages für Fertigarzneimittel bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen KVWL und den Verbänden der Krankenkassen.

Die Vertragspartner haben sich auch für 2020 darauf geeinigt, dass bei zwei Zielen die Verordnung rabattierter Arzneimittel zur Zielerreichung beiträgt. Sowohl bei den DOAK als auch bei den LH-RH-Analoga wird die Verordnung einer rabattierten Nichtleitsubstanz weiterhin zu einem definierten Anteil als Zielerreichung gewertet. Verordnet der Arzt eine Leitsubstanz, die einen Rabattvertrag hat, wirkt sich dies zusätzlich positiv bei der Zielerreichung aus.

Bei der Entscheidung zwischen einer rabattierten Nichtleitsubstanz und einem schon auf Ebene des Bruttopreises günstigen Arzneimittels sollten Sie allerdings bedenken, dass Rabattverträge zwischen Kassen und Pharmaunternehmen in der Zukunft möglicherweise enden, und es dann zu Umstellungsnotwendigkeiten kommen könnte.

Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zu den einzelnen Zielvereinbarungen.